

Öffentliche Bekanntmachung

der Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB

**Bebauungsplan: „Wander- und Schutzhütte Lindenbaum“
und örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit Umweltbericht nach §
2a BauGB**

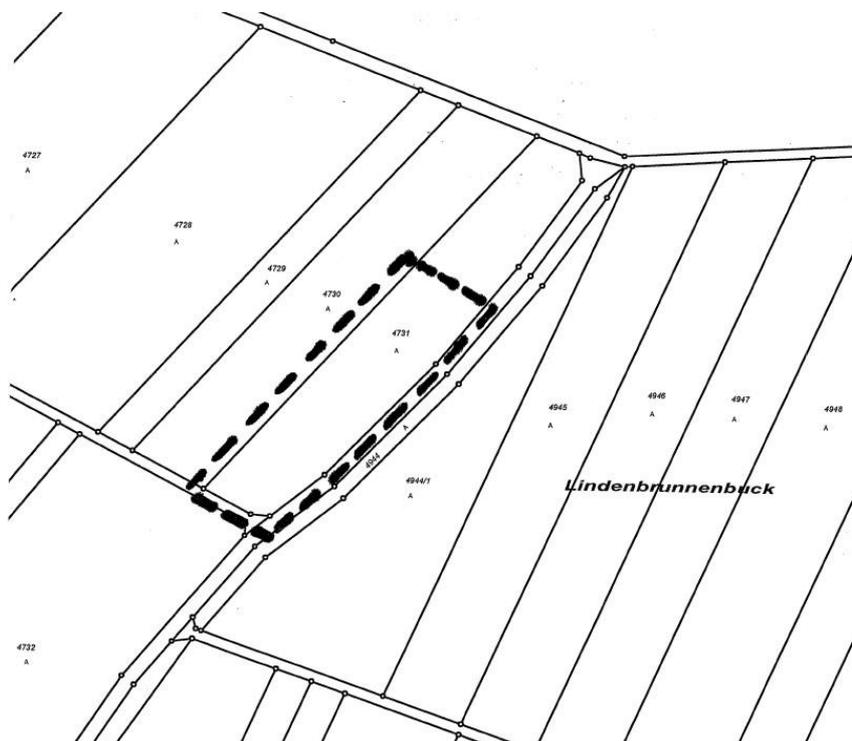
▪ **Veröffentlichung des Entwurfs im Internet mit zusätzlich öffentlicher Auslegung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Forchheim hat am 14.04.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Wander- und Schutzhütte Lindenbaum“ und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit Umweltbericht nach § 2a BauGB gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet liegt ca. 1,5 km nördlich der Ortslage von Forchheim im Außenbereich. Es umfasst einen Teil des Grundstücks Flst. Nr. 4731.

Für den Planbereich ist der gemeinsame zeichnerische Teil des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.05.2024 maßgebend.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf des Bebauungsplans „Wander- und Schutzhütte Lindenbaum“ und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan wird mit der gemeinsamen Begründung mit Umweltbericht nach § 2a BauGB, dem Umweltbericht - Naturschutzfachliche Belange und der Übersichtskarte sowie dieser Bekanntmachung auf die Dauer eines Monats

vom 17.03.2025 bis einschließlich 25.04.2025 (Veröffentlichungsfrist)

auf der Homepage der Gemeinde Forchheim unter <https://www.forchheim-am-kaiserstuhl.de/de/rathaus-und-bürgerservice/Oeffentliche-Bekanntmachungen/Amtliche-Bekanntmachungen> veröffentlicht.

Zusätzlich werden die Unterlagen des Planentwurfs und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan mit allen Fachgutachten und dieser Bekanntmachung **im Rathaus Forchheim, Herrenstr. 33, 79362 Forchheim, Sekretariat sowie beim Bauamt im Rathaus der Stadt Endingen, Kornhalle, Marktplatz 6, 79346 Endingen, 2.OG Vorplatz Bekanntmachungstafel/Aushangtafel** während der üblichen Dienststunden Forchheim: (Mo bis Mi und Fr, vormittags von 10.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Endingen: (Mo bis Fr, vormittags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und Di nachmittags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Do nachmittags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Sie können auch im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg eingesehen werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen vor:

1.1. Umweltbericht mit folgenden Themenblöcken:

Beschreiben des Vorhabens, in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes, Bestandsaufnahme und Bewertung, Bewertung des Eingriffs, Zusammenfassung.

1.2. und folgenden umweltbezogenen Informationen:

a) mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden:

- Informationen zur Beeinträchtigung/dem Verlust der Funktionen des Bodens für die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ sowie als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ mit einer hohen bis sehr hohen Bedeutung.
- Es erfolgt eine Neuversiegelung im Umfang von rd. 101 m², weiterhin werden Flächen im Umfang von rd. 284 m² geschottert.

b) mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

- Informationen zur potentiellen Beeinträchtigung des Grundwassers durch das Vorhaben.
- Die Grundwasserneubildung wird durch die Neuversiegelung von 101 m² durch den Bau der Wander- und Schutzhütte im unmittelbaren Bereich des Vorhabens nur geringfügig negativ beeinflusst. Das anfallende Regenwasser kann in den angrenzenden Flächen versickern. Auch die Schotterung/Befestigung von Flächen im Umfang von 284 m² wird die Grundwasserneubildung nicht erheblich beeinträchtigen. Zudem liegen im durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Umfeld genügend Ausgleichsflächen vor.

c) mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft:

- Informationen zu möglichen Lärm- und Schadstoffbelastungen durch die temporäre/zeitweise Nutzung der Fläche.
- Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich des Vorhabens zu erwarten. Durch den Anliegerverkehr ist zeitweise mit einer erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen. Insgesamt wird die Belastung jedoch als gering eingestuft. Lokalklimatische Veränderungen sind durch den insgesamt kleinräumigen Eingriff nicht zu erwarten.

d) mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen:

- Informationen zur Beeinträchtigung der überwiegend naturschutzfachlich geringwertigen Biototypen.
- Informationen zur möglichen Beeinträchtigung von wertgebenden Arten. Eine erhebliche Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten gem. §§ 19 und 44 BNatSchG sowie weiterer wertgebender Arten ist nicht zu erwarten. Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt. Als lebensraumstützende Maßnahme, z.B. für den Neuntöter, ist die Maßnahme VF 1 umzusetzen

(Entfernung von nicht standortgerechten Gehölzen auf 400 m Länge entlang der östlichen Seite des Lindenbrunnenwegs.

e) mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild

- Informationen über die Beeinträchtigung des insgesamt strukturarmen Landschaftsbilds im Bereich der Fläche.
- Die Bebauung der Fläche führt zu einem Verlust von Ackerflächen ohne Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Wander- und Schutzhütte ist durch eine Holzbauweise gekennzeichnet. Mit einer Höhe von nur 4,18 m wird sie das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen. Durch die Neuanlage von Gebüsch unmitelbar angrenzend an die Hütte sowie im Parkbereich wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds weitgehend kompensiert

f) mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

- Informationen zu möglichen Lärm- und Schadstoffbelastungen durch den Anliegerverkehr.
- Durch den Anliegerverkehr zur Wander- und Schutzhütte wird es tageweise zu Lärm- und Schadstoffbelastungen im Zufahrtbereich kommen. Insgesamt wird jedoch nicht von einer erheblichen Belastung ausgegangen.

g) mit folgenden Informationen der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

- Informationen über im Umfeld des Vorhabens vorhandene Schutzgebiete (geschützte Biotope, Vogelschutzgebiet gemäß LUBW). Informationen aus dem Regionalplan über die Lage des Vorhabens in einem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen sowie der Lage innerhalb einer landwirtschaftlichen Vorrangflur.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Bitte übermitteln Sie diese elektronisch an stern@kappis-ingenieure.de, bei Bedarf können sie auch auf anderem Weg bei der Gemeindeverwaltung Forchheim oder der Stadtverwaltung Eendingen abgegeben werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der vollen Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Stellungnahmen werden auf jeden Fall entgegengenommen, auch wenn Sie dieser Bitte nicht entsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung des Anliegens bei Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern personenbezogene Daten wie Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift gespeichert werden. Zum Satzungsbeschluss werden die vorgebrachten Informationen dem Gemeinderat anonymisiert zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Beschluss zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Forchheim, den 07.03.2025

Gezeichnet:
Christian Pickhardt
Bürgermeister